

Aufgaben und Pflichten der paritätischen Vorsorgekommission

Jedes angeschlossene Unternehmen bildet ein Vorsorgewerk mit einer paritätisch von Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzten Vorsorgekommission. Diese bestimmt die Ausgestaltung der Leistungen und der Finanzierung, indem sie den Vorsorgeplan auswählt. Sie entscheidet über die Verteilung von freien Mitteln aus Überschüssen bzw. die Verzinsung der Altersguthaben abhängig vom individuellen Deckungsgrad und Vorsorgemodell des Vorsorgewerks.

Die Vorsorgekommission setzt sich für die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge ein und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- ▶ In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber wählt sie den Vorsorgeplan des Vorsorgewerks aus und entscheidet gemeinsam mit dem Arbeitgeber über den Anschluss an die Stiftung.
- ▶ Sie stellt sicher, dass die versicherten Personen über die Organisation, die laufende Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerks sowie über allfällige Unterdeckungen, Teilliquidationen und die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks informiert werden.
- ▶ Sie hat das Recht zu prüfen, ob der Arbeitgeber die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt und das im Anschlussvertrag vorgesehene Meldewesen einhält.
- ▶ Sie ist berechtigt, sich bei der Sammelstiftung zu informieren, ob die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fristgerecht überwiesen werden.
- ▶ Sie kann im Leistungsfall beim Einholen der zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente miteinbezogen werden.
- ▶ Sie entscheidet nach Massgabe des Stiftungszwecks und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks oder über notwendige Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung.
- ▶ Sie erstattet Meldung bei Vorliegen einer vermuteten Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks und wirkt beim Liquidationsprozess mit.
- ▶ Sie ist in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und ihrem Personal zuständig für den Abschluss und die Kündigung des Anschlussvertrags.